

B E S C H L U S S

der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 2. Tagung

zum

Fünften Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 29. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchst. a) sowie Artikel 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (AbI.EKD S. 445) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2004 (AbI.EKD S. 7), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 25. Januar 2007 (AbI.EKD S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz“ durch die Kurzbezeichnung „Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD“ und die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.EKD“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Wahlvorschläge“.
 - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit“.
3. Dem § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Wörter „nach § 2“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ die Wörter „und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören“ gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlberechtigten“ der Klammerzusatz „(§ 9)“ durch die Wörter „nach § 9“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind in Wahlordnungen zu regeln“ durch die Wörter „der Wahl und des Verfahrens regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung (Wahlordnung)“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche“ wird geändert in „Wahlvorschläge“.

b) Satz 1 wird gestrichen.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Männer“ die Wörter „sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche“ und nach dem Wort „Dienststelle“ das Wort „angemessen“ eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma sowie das Wort „Zuweisung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Mindesterzung der Bezüge.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit“
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 Buchstabe a) wird aufgehoben.
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Im Satz 1 werden die Wörter „Neu- oder Nachwahl“ durch das Wort „Neuwahl“ ersetzt.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.“
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:
“(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.“
10. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a) werden die Wörter „Führung der Dienstgeschäfte“ durch die Wörter „Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
 - In Buchstabe b) wird das Wort „Dienstgeschäfte“ durch die Wörter „dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
 - In Buchstabe c) werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Wörter „oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt“ eingefügt.
11. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigte Mitarbeiters.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12. § 23a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
- d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

13. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt“.

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- d) In Satz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

14. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Wörter „und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung“ die Wörter „oder des Ausschusses“ eingefügt.

15. § 30 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder der Dienststellenleitung“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „ist“ und werden die Wörter „eingeladen werden“ durch die Wörter „einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

17. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr,“ durch die Wörter „mindestens einmal im Halbjahr“ ersetzt.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „bis auf drei Arbeitstage“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert.“
 - cc) Folgender Satz 7 wird angefügt:

„Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „nach Abschluss der Erörterung oder“ gestrichen.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d) wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Wochentage“ die Wörter „sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe n) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe o) wird angefügt:

„o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.“
20. In § 42 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Eingruppierung“ die Wörter „einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung“ gestrichen.
21. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d) wird der Klammerzusatz „(aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe l) werden nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma sowie das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
 - c) In Buchstabe r) werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „„ sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt“ durch die Wörter „gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten“ ersetzt.
22. In § 50 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in einer Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ gestrichen.

23. In § 51 Absatz 1 werden nach dem Wort „Recht“ die Wörter „gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2“ eingefügt.
24. In § 52 Absatz 1 werden nach der Zahl „22“ ein Komma und dann die Angabe „28 und 30“ eingefügt.
25. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten Kirchengerichte für den Bereich des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, der Gliedkirche und ihres Diakonischen Werkes oder für mehrere Gliedkirchen und Diakonischen Werke gemeinsam. Die Kirchengerichte bestehen aus einer oder mehreren Kammern. Das Recht der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann abweichend von Satz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland begründen.“
26. § 57 a wird wie folgt gefasst:

„§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland
Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

 1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;
 2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;
 3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 und § 6 Absatz 1 des Kirchengerichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;
 4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengerichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie
 5. für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden.“
27. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
28. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung.“

- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.“
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
29. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse der Kirchengerichte findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegrundung geltenden Vorschriften Anwendung.“

Artikel 2 Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und für die Gliedkirchen, die dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen nach Artikel 10 Buchst. b) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. März 2002 geltenden Fassung zugestimmt haben, am 1. Januar 2010 in Kraft.

Ulm, den 29. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt